

### **Einige wichtige Informationen zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Universität Bielefeld**

Der Landtag des Landes NRW hat am 16. März 2006 das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungs- gerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG), das Studienbeitragsgesetz, beschlossen. Außerdem ist zu diesem Gesetz eine ergänzende Rechtsverordnung erlassen worden. Auf dieser Grundlage hat der Senat der Universität Bielefeld in seiner Sitzung am 12. Juli 2006 die Einführung von Studienbeiträ- gen beschlossen und eine entsprechende Beitragssatzung verabschiedet. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen zu dem Gesetz, der Rechtsverordnung und der Beitragssatzung.

#### **Allgemeines:**

- Die Einnahmen sind zweckgebunden insbesondere für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden.
- Die Verwendung und Verteilung der Einnahmen wird in Gremien beraten, die zur Hälfte mit Studierenden besetzt sind.
- Es wird ein Prüfungsgremium zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienbedingungen eingesetzt, das ebenfalls zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist.

#### **An der Universität Bielefeld werden Studienbeiträge erhoben:**

- in Höhe von 500 €
- keine Differenzierung nach Studiengängen
- grds. für erstmalig eingeschriebene Studierende zum WS 2006/07
- grds. für alle übrigen Studierenden erstmals zum SS 2007
- Sonderregelungen (Übergangsregelungen) im Sinne von gestaffelten Beiträgen für Studie- rende, die vor dem WS 2006/07 bereits an der Universität Bielefeld eingeschrieben waren: wenn im WS 2006/07 im 2./3. Hochschulsemester: 400 €, im 4./5.: 300 €, im 6./7.: 200 €, im 8.-14.: 100 € (jeweils bis zur 1,5fachen Regelstudienzeit oder 15. Hochschulsemester, längstens bis zum WS 2011/12)
- Sonderregelungen bei vorherigem Studium im Ausland
- Die Einschreibung und Rückmeldung ist von der Zahlung des Studienbeitrags abhängig.

#### **Generelle Ausnahmen von der Beitragspflicht u.a.:**

- bei Beurlaubung
- bei einem Praxis- oder Auslandssemester
- bei einer ausschließlichen Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand
- i.d.R. bei ausländischen Programmstudierenden (insbesondere ERASMUS)

#### **Weitere Ausnahmen, Befreiungen von oder Ermäßigungen der Beitragspflicht, insbesondere bei:**

- grds. in den beiden Semestern nach dem Semester, für das letztmalig ein Darlehensanspruch gegen die NRW.Bank besteht, wenn Nähe zur Abschlussprüfung und wenn Einschreibung an der Universität Bielefeld in den letzten vier Semestern vor diesen beiden Semestern
- Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder je Kind für einen Elternteil\*
- Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenschaft\*
- Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten\*
- \* jeweils bis zu dem Semester, für das letztmalig ein Darlehensanspruch gegen die NRW.Bank besteht, mindestens jedoch im Umfang von vier Semestern
- studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung
- unbillige Härte im Einzelfall
- In Zweifelsfällen wird eine Härtefallkommission beteiligt.

### **Anspruch auf ein verzinsliches Darlehen („Nachlagerung“):**

- begrenzt auf den Studienbeitrag
- anspruchsberechtigt grundsätzlich alle deutschen Studierenden
- anspruchsberechtigt i.d.R. auch sog. Bildungsinländer
- ausländische Studierende i.d.R. nicht anspruchsberechtigt
- für ein erstes Studium für die Regelstudienzeit zzgl. 4 Semester
- für ein konsekutives Masterstudium für die Regelstudienzeit zzgl. 2 Semester
- für ein zweites grundständiges Studium, wenn aus berufsrechtlichen Gründen erforderlich
- Wechsel während der ersten beiden Semester unschädlich („Orientierungsphase“)
- Sonderregelung für Altstudierende bei unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung

### **Rückzahlung:**

- 2 Jahre nach Abschluss des Studiums
- spätestens 11 Jahre nach Aufnahme des Studiums
- in monatlichen Raten (50, 100 oder 150 €), Sondertilgungen möglich
- Stundung der Rückzahlung bei Unzumutbarkeit (geringes Einkommen)

### **Begrenzung der Darlehensschuld auf einen Höchstbetrag („Deckelung“):**

- gilt für alle BAföG-Empfänger
- maximale Darlehensschuld aus BAföG-Darlehen und Studienbeitrags-Darlehen (einschl. Zinsen) € 10.000,--

### **Besondere Bedingungen für ausländische Studierende:**

- Ausländische Studierende, die beitragspflichtig, aber nicht darlehensberechtigt sind, sollen darlehensberechtigten deutschen Studierenden gleich gestellt werden.
- Hochschulen können selbst keine Darlehen vergeben, deshalb:
- Gewährung von „unechten“ Stipendien an diese Studierenden
- „unechte“ Stipendien: keine rechtliche Verpflichtung, aber ein moralischer Appell zur Rückzahlung des Stipendiums (nach Abschluss des Studiums und bei entsprechender Leistungsfähigkeit) zur Refinanzierung des Stipendienfonds für nachfolgende ausländische Studierende
- Voraussetzung: Studierende müssen bedürftig und qualifiziert sein
- Qualifikation ist gegeben für die ersten Semester des Studiums mit der Zulassung und Einschreibung und für höhere Semester, wenn mindestens 75% der üblicher Weise zu erwerbenden Leistungspunkte erzielt wurden.
- Bedürftigkeit liegt vor, wenn weniger als der Bafög-Höchstsatz zzgl. 1/6 des Studienbeitrags zur Verfügung steht (z.Zt. also in der Regel 670 €).
- Ziel: Stipendien für alle Studierenden, die diese Voraussetzungen erfüllen
- keine Betreuungsbeiträge und Auswahlgebühren für ausländische Studierende

### **Quellen und weitere Informationen:**

- Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 16.03.2006 einschl.:
- Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG)
- Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein—Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006, geändert am 28.05.2006
- Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld lt. Senatsbeschluss vom 12.07.2006
- Die o. g. Texte und weitere Informationen finden Sie (demnächst) über den Link auf der Startseite der Homepage der Universität Bielefeld